Primarschule Elgg

Gemeinde Elgg

# Verordnung über Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter

| | |
|---|---|
| Gemeinderatsbeschluss vom | 02. Oktober 2024 |
| Primarschulpflegebeschluss vom | 10. September 2024 |
| Gültig ab | 01. Januar 2025 |

## Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| **I.** | **Allgemeine Bestimmungen** | 3 |
| | Art. 1 Zweck | 3 |
| **II.** | **Betreuungsbeitrag** | 3 |
| | Art. 2 Grundsatz | 3 |
| | Art. 3 Voraussetzung | 3 |
| | Art. 4 Antragstellung | 4 |
| | Art. 5 Höhe der Betreuungsbeiträge | 4 |
| | Art. 6 Massgebendes Einkommen | 4 |
| | Art. 7 Auszahlung der Betreuungsbeiträge | 4 |
| | Art. 8 Überprüfung/ Neuberechnung der Betreuungsbeiträge | 5 |
| **III.** | **Betreuungseinrichtungen** | 5 |
| | Art. 9 Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen | 5 |
| | Art. 10 Qualitätssicherung | 5 |
| **IV.** | **Schlussbestimmungen** | 6 |
| | Art. 11 Schlussbestimmungen | 6 |
| | Art. 12 Inkrafttreten | 6 |


Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Das Reglement der Betreuungsbeiträge regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Beiträgen für die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Gemeinde Elgg. Es findet Anwendung für alle in der Gemeinde Elgg wohnhaften Erziehungsberechtigten, die Ihre Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen lassen. Die Gemeinde Elgg und die Primarschulgemeinde Elgg unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung mit dem Ziel der Existenzsicherung von Familien und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit.

Das Reglement hält fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um einen Betreuungsbeitrag auf dem von der Gemeinde und Primarschulgemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrag (Betreuungsbeitrag) zu erhalten und nach welchen Kriterien die Unterstützungsleistungen gewährt werden.

## II. Betreuungsbeitrag

### Art. 2 Grundsatz

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Die Betreuungsbeiträge sind eine finanzielle Leistung der Gemeinde Elgg und der Primarschulgemeinde Elgg, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter vergünstigen, jedoch nicht zu 100% übernehmen.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit einem Elternbeitrag.

### Art. 3 Voraussetzung

Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder dem Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (siehe Ausführungsbestimmungen).

Die Fremdbetreuungszeiten müssen im Verhältnis zur berufsbedingten Abwesenheit stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsbeiträge im Allgemeinen oder auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf den Transport zu dessen Einrichtung besteht nicht.

Alle Anträge werden individuell geprüft. Der zuständige Mitarbeiter der Gemeinde ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen, und in Absprache mit der Sozialbehörde, Sonderregelungen zu bewilligen.

## Art. 4 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde den Antrag für Betreuungsbeiträge ein. Das veröffentlichte Formular der Gemeinde ist hierfür zu verwenden.

Mit dem Antrag wird dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsbeitrages notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs, sowie der Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde melden.

Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Betreuungsbeiträge ausgestellt.

Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge wird jeweils im Juli jedes Kalenderjahres überprüft.

## Art. 5 Höhe der Betreuungsbeiträge

Die Höhe der gewährten Betreuungsbeiträge sind im Anhang 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Betreuungsbeiträge aufgelistet.

Der Betreuungsbeitrag darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution, siehe Anhang 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Betreuungsbeiträge.

## Art. 6 Massgebendes Einkommen

Das Massgebende Einkommen ergibt sich aus den im Berechnungsjahr aktuell erzielten Einkünften der Erziehungsberechtigten, sowie ihren im gleichen Haushalt lebenden Partnern. Die genaue Zusammensetzung wird in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung geregelt.

## Art. 7 Auszahlung der Betreuungsbeiträge

Die Betreuungsbeiträge werden in der Regel am 1. jedes Monats an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Im Falle von Wochenenden und Feiertagen erfolgt die Zahlung am nächstmöglichen Werktag.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, wird die Zahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt oder direkt an die Betreuungsinstitutionen geleistet.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden zurückgefordert.

Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht ab Einreichung des vollständigen Antrages.

Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

### Art. 8 Überprüfung/ Neuberechnung der Betreuungsbeiträge

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Betreuungsbeiträge erfolgt im Juli jedes Kalenderjahres, zu Beginn des neuen Schuljahrs, anhand eines neuen Antrages.

Der Antrag ist vom Antragsteller jeweils unaufgefordert der Gemeinde Elgg einzureichen. Es besteht eine Bringschuld.

Wird kein neuer Antrag eingereicht, erlischt der Anspruch auf die bisherigen Leistungen.

Der Entscheid über Betreuungsbeiträge wird dem Antragssteller jeweils mit dieser Verordnung zugestellt.

Eine zusätzliche Neuberechnung der Betreuungsbeiträge erfolgt

- bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- bei einer Änderung der Haushaltsgrösse (bei Alleinerziehenden)
- wenn sich das massgebende Einkommen oder Vermögen ändert

## III. Betreuungseinrichtungen

### Art. 9 Anforderungen an die Betreuungsinstitutionen

Betreuungsbeiträge werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen abgegeben.

Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind

- Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach kantonalem Recht verfügen
- Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisationen (SVT) angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben, oder über eine Bewilligung nach kantonalem Recht verfügen

### Art. 10 Qualitätssicherung

Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Betreuungsbeiträgen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.

Betreuungsinstitutionen mit Sitz im Kanton Zürich haben die Qualitätsrichtlinien der Bildungsdirektion des Kanton Zürich einzuhalten.

Betreuungsinstitutionen mit Sitz in anderen Kantonen haben die jeweiligen Qualitätsrichtlinien der zuständigen kantonalen Behörde einzuhalten.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 11 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Betreuungsbeiträge in Absprache mit der Primarschulgemeinde fest.

Die Betreuungsbeiträge für den Hort werden der Primarschule durch die politische Gemeinde weiterverrechnet.

### Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung über Betreuungsbeiträge tritt zusammen mit den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Primarschulalter am 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 26. September 2016 aufgehoben.

Erlassen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024.

Gemeindepräsidentin
Ruth Büchi-Vögeli

Gemeindeschreiber
Marcel Aeschlimann

Präsident Primarschulpflege
Armin Bähler

Primarschulverwalterin
Angelika Büchi